



Realschule Wolbeck
Wir fördern Verantwortung



Konzept zur Leistungsbewertung

Realschule Wolbeck
Von-Holte-Straße 56
48167 Münster

www.Realschule-Wolbeck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Schulgesetz	5
2	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I	7
3	Verwaltungsvorschriften zur APO-S I.....	8
3.1	Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten	8
4	Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten	10
4.1	Festlegung zur fächerspezifischen Bewertung von Klassen- bzw. Kursarbeiten.....	10
4.2	Sonstige Leistungen in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten	10
5	Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten.....	11
6	Bewertung der sonstigen Leistungen.....	11
6.1	Mündliche Mitarbeit im Unterricht.....	11
6.2	Heft- und Mappenführung.....	12
6.3	Vortrag, Referat.....	13
6.4	Fächerspezifische Regelungen zur Bewertung der sonstigen Leistungen.....	14
6.4.1	Naturwissenschaften	14
6.4.2	Kunst, Musik, Textilgestaltung.....	14
6.4.3	Sport	16
6.5	Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung.....	17
6.6	Schaubild für Schülerinnen und Schüler	18

Leistungsbewertung an der Realschule Wolbeck

Grundlagen der Leistungsbewertung in allen Fächern sind das Schulgesetz (§ 48), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO §6) sowie Vorgaben der Richtlinien und Fachlehrpläne.

1 Schulgesetz

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend(4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend(6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

3 Verwaltungsvorschriften zur APO-S I

(Auszug für Realschulen)

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

3.1 Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten

6.1.1. Für die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt: siehe Punkt 4

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4 Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.3. zu Abs. 3

Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr. 3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ (BASS 12 – 32 Nr. 4).

6.4 zu Abs. 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5. zu Abs. 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Abs. 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen

über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.

6.8 zu Abs. 8

6.8.1 Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

6.8.2 Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn im Lauf des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.

Auf der Basis dieser allgemeinen Regelungen wurden von der Schulkonferenz die folgenden Kriterien definiert:

1. für die Fächer mit schriftlichen Klassenarbeiten
2. für die Fächer ohne schriftliche Klassenarbeiten
3. Bewertung der sonstigen Leistungen (Mitarbeit im Unterricht, Referat, Heft- und Mappenführung, Notendefinitionen und Beschreibung der mündlichen Leistung).

4 Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten

Dazu gehören die Hauptfächer *Deutsch, Englisch, Mathematik* sowie im Wahlpflichtfach die Fächer *Biologie, Französisch, Informatik, Kunst, Sozialwissenschaften* oder *Wirtschaftslehre*

Für alle diese Fächer gelten folgende Regelungen:

- Zur Ermittlung einer **Gesamtnote** zählen die **Klassen- bzw. Kursarbeiten** und die ermittelten **sonstigen Leistungen** jeweils 50%.
- Für die Festlegung der Gesamtnote einer Klassen- bzw. Kursarbeit dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teilleistungen soll erkennbar sein.

Bewertungsmaßstab für Klassen- bzw. Kursarbeiten und schriftl. Leistungsüberprüfungen:

Note	Prozent der geforderten Leistung
sehr gut	100 % - 92 %
gut	91 % - 78 %
befriedigend	77 % - 64 %
ausreichend	63 % - 50 %
mangelhaft	49 % - 25 %
ungenügend	24 % - 0 %

Schülerinnen und Schülern, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen an Klassenarbeiten nicht teilnehmen konnten, werden angehalten versäumte Arbeiten nachzuschreiben, damit ein möglichst vollständiges Leistungsbild entsteht.

Anzahl und Dauer der Klassen- bzw. Kursarbeiten nach Jahrgangsstufe (richten sich nach der gültigen APO-SI)

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtfach	
	Anzahl	Dauer in U.-Std.	Anzahl	Dauer in U.-Std.	Anzahl	Dauer in U.-Std.	Anzahl	Dauer in U.-Std.
5	6	1	6	1	6	1	6	
6	6	1	6	1	6	1	6*	1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4	2-3	4	1-2	4	1-2	4	1-2
10	4	2-3	4	1-2	4	2	4	1-2

4.1 Festlegung zur fächerspezifischen Bewertung von Klassen- bzw. Kursarbeiten

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze der Leistungsbewertung für ihr Fach fest. Die Grundsätze sind in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben.

4.2 Sonstige Leistungen in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten

Für die Bewertung der „*sonstigen Leistungen*“ in Fächern mit Klassen- bzw. Kursarbeiten gelten die Kriterien zur „*Bewertung der sonstigen Leistung*“ unter Kapitel 6.

5 Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten

Da im Pflichtunterricht keine Klassenarbeiten und keine Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung im Unterricht ausschließlich im Beurteilungsbe- reich „Sonstige Leistungen“.

Die Fächer zählen zu den so genannten *mündlichen Fächern*, bei denen in erster Linie die **Mitarbeit** (*Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung, vgl. 6.1*) im Unterricht die Grundlage für die Bewertung der Leistung bildet. Die Leistungen werden von der Fachlehr- kraft beobachtet und in regelmäßigen Abständen festgehalten. Die einzelnen Fächer bzw. Fachbereiche erschließen ergänzende Beurteilungsmerkmale, die im schulinternen Lehr- plan der Fächer festgeschrieben sind.

Rahmenbedingungen der schriftlichen Leistungsüberprüfung

Für schriftliche Leistungsüberprüfungen in Fächern ohne Klassenarbeiten gelten folgende Regelungen:

- Für die Festlegung der Note einer schriftlichen Leistungsüberprüfung dient der un- ten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teil- leistungen soll erkennbar sein.

Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen:

sehr gut	100 % - 92 %
gut	91 % - 78 %
befriedigend	77 % - 64 %
ausreichend	63 % - 50 %
mangelhaft	49 % - 25 %
ungenügend	24 % - 0 %

6 Bewertung der sonstigen Leistungen

6.1 Mündliche Mitarbeit im Unterricht

Sachbezug

- Quantität und Qualität der Meldungen
- Relevanz der Fragestellung
- Sachliche Richtigkeit
- Ausführlichkeit, Vollständigkeit
- Berücksichtigung erworbener Kenntnisse, Begriffe und Methoden
- Anforderungsstufe (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösung)
- Kreativität der Beiträge

Lerngruppenbezug

- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Gruppe
- Fortschritt für den Unterricht
- Bezug auf Beiträge anderer Schüler
- Hilfestellung für andere Schüler
- Leistungen in Partner- und Gruppenarbeit

- Leistungsvergleich zu anderen Schülern

Individueller Bezug

- Persönliche Entwicklung des Schülers
- Verteilung der Mitarbeit in den Stunden
- Verteilung der Mitarbeit im Beurteilungszeitraum
- Nutzung der persönlich-individuellen Möglichkeiten
- Engagement, Fleiß
- Abgabe zusätzlicher Leistungen

6.2 Heft- und Mappenführung

Inhaltliche Aspekte

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Sachrichtige Gliederung der Mappe
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen, Karten
- Relevanz der enthaltenen Informationen, Sachbezug
- Nachvollziehbare und schlüssige Texte
- Aussagekräftige Stichwortlisten

Formale Aspekte

- Vollständigkeit (Hausaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder)
- Einhaltung von Abgabeterminen
- Inhaltsverzeichnis bzw. Seitennummerierung

Gestalterische Aspekte

Erscheinungsbild

- Handschrift, saubere Korrekturen von Fehlern
- Einwandfreier Hefter oder Mappe (nicht geknickt, ordentliches Erscheinungsbild)
- Ordentliches, sachliches Deckblatt (Name, Klasse, Fach, Schuljahr, Skizze oder Abbildung)
- Blätter ordentlich eingehftet

Seitengestaltung, Übersichtlichkeit

- Überschriften hervorgehoben, Datum am Rand
- Gleiche und gerade Ränder
- Freiraum zwischen den Abschnitten
- Abbildungen mit Untertiteln versehen
- Wichtiges hervorgehoben
- Unterstreichungen, Markierungen, Merkkästen
- Gerade Striche bei Tabellen und Rahmen

6.3 Vortrag, Referat

Inhaltliche Aspekte

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen, Karten
- Relevanz der enthaltenen Informationen, Sachbezug

Vorbereitung

- Wahl eines eigenen Schwerpunktthemas, Eigenständigkeit der Bearbeitung
- Informationsquellen aus dem eigenen Umfeld
- Zusammentragen von verschiedenen Materialien
- Auswahl des Materials, Zusammenfassung der gewählten Themenaspekte
- Vorbesprechung mit dem Lehrer, Fragen durch den Schüler, Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen

Mündliche Präsentation

- Vorstellung des Themas und der Gliederung
- Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit
- Reduktion der Informationen, Anpassung an den Lernstand der Zuhörer
- Lautstärke, Betonung, Pausen
- Einhalten der Vortragslänge, Zeiteinteilung
- Blickkontakt zu den Zuhörern
- Beantwortung von Fragen

6.4 Fächerspezifische Regelungen zur Bewertung der sonstigen Leistungen

6.4.1 Naturwissenschaften

Ergänzende Beurteilungskriterien sind die Aktivitäten bei der Versuchsdurchführung: Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, sorgfältiges und sauberes Arbeiten, sachgerechter Umgang mit Stoffen und Geräten, Kooperationsfähigkeit. Weiter werden die Hilfe bei der Unterrichtsorganisation z. B. beim Bereitstellen und Abräumen von Versuchs- und Unterrichtsmaterialien, sowie das Besorgen von Anschauungs- und Informationsmaterial aus nicht schulischen Quellen positiv berücksichtigt.

Fachpraktische Übungen (Versuche) können grundsätzlich benotet werden und sind gleichzusetzen mit einer mündlichen Leistung.

6.4.2 Kunst, Musik, Textilgestaltung

- 1. künstlerisch-praktische Leistung**
- 2. mündliche Leistung**
- 3. schriftliche Leistung**

Kunst

zu 1. künstlerisch-praktische Leistung

Bewertet wird je nach Thema und Aufgabenstellung z.B. die Güte der bildnerischen Lösung oder des ästhetischen Produkts im Zusammenhang mit der zu erarbeitenden Problemlösungen, der selbstständige und originelle Umgang mit Intentionen, Techniken und Materialien, der sachgerechte Umgang mit Material und Arbeitsgeräten und die termingerechte Organisation der Arbeitsprozesse.

zu 2. mündliche Leistung

Durch die mündliche Leistung haben die Schüler die Möglichkeit ihr Interesse, Engagement und Wissen im Unterricht zu zeigen. Bewertet werden die Qualität und Quantität der Mitarbeit z.B. hinsichtlich der Fähigkeit Problemstellungen zu entdecken, auf andere Bereiche zu übertragen, zu konkretisieren und Lösungen hinsichtlich bestehender Aufgabenstellungen zu entwickeln.

zu 3. schriftliche Leistung

Eine schriftliche Leistung kann im Kunstunterricht parallel zu ästhetischen Produkten oder Arbeitsprozessen von den Schülern erbracht werden, um z.B. die Fachsprache einzuüben oder die dem Unterricht zugrunde liegenden Themen und Wissensbereiche zu erarbeiten und festigen.

Musik

zu 1. Praktische Leistungen

äußern sich beim ...

- Musizieren mit Instrumenten
- Klassengesang
- Lesen von musikalischen Notationen
- Erfinden von Musik
- Bewegen zu Musik
- Umsetzen von Musik in eine Szene oder eine Graphik
- Probenverhalten und beim Umgang mit dem Instrumentarium
- Zuhören-Können bei einem musikalischen Vortrag

zu 2. mündlichen Leistungen

äußern sich beim ...

- Präsentieren von Ergebnissen eines szenisches Spiels
- Beschreiben von Höreindrücken

zu 3. schriftlichen Leistungen

äußern sich beim ...

- Führen der Musikmappe
- schriftlichen Festhalten und Kommentieren von musikalischen Erfindungsaufgaben (traditionelle und grafische Notation)

Textilgestaltung

zu 1. Praktische Leistungen

äußern sich beim ...

- Herstellen eigener textiler Objekte gemäß den selbst aufgestellten Vorgaben und Kriterien
- Organisieren der Unterrichtsmaterialien
- Beherrschen einer Technik
- Gestaltung des Objekts (Farbauswahl, Flächenaufteilung, Motiv...)
- Einsatzbereitschaft und Ausdauer bei der praktischen Arbeit

zu 2. mündlichen Leistungen

äußern sich beim ...

- Mitarbeiten in Unterrichtsgesprächen und Diskussionen (besonders: Aufstellung von Kriterien für handwerkliche und/oder künstlerische Gestaltungsaufgaben)
- Bewerten von Arbeiten gemäß eigener Kriterien

zu 3. schriftlichen Leistungen

äußern sich beim ...

- Erstellen von Arbeitsplänen zur Anfertigung textiler Objekte
- Führen der Textilmappe
- Dokumentieren von Ergebnissen

6.4.3 Sport

Für die Notengebung wird die Vielfältigkeit der im Unterricht erbrachten Leistung in ihrer sachlichen, sozialen und personalen Dimension berücksichtigt und häufig **punktuell** überprüft. Grundlagen dafür sind:

- Das Erfüllen von den Schülerinnen und Schülern bekannten Kriterien und Normen (z.B. Punktetabellen der Bundesjugendspiele, Erreichen bestimmter sportmotorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten),
- soziales Verhalten,
- sowie die individuelle Anstrengungsbereitschaft und der individuelle Lernfortschritt.

Die Erfolgskontrolle, Beurteilung und Notengebung bezieht sich nicht nur auf motorische Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern soll auch dazu beitragen, dass sich die Schüler/innen ihrer eigenen Fähigkeiten bewusst werden, sich sicher fühlen und Vertrauen zur eigenen Leistung aufbauen.

Im Bereich der im Sportunterricht vermittelten „Kenntnisse“ soll vor allem motorisch weniger gut veranlagten und behinderten Schüler/innen Gelegenheit gegeben werden, ihre Lernbereitschaft und ihr Interesse nachzuweisen.

Die Leistungsbeurteilung umfasst folgende Punkte:

- Alle **sportmotorischen Aktivitäten und Leistungen**, die ein Schüler bzw. eine Schülerin **im Sportunterricht** erbringt. Der Schwerpunkt der Notengebung liegt auf der motorischen Aktivität (im Sinne des Sportunterrichts und weiterer fachlicher Beiträge).
- Bewegungskönnen zeigen und aufgabengerecht in vorher klar definierte Handlungssituationen einbringen.
- Aufgabenstellungen annehmen und sich auf Unterrichtssituationen einlassen.
- Bewertung des **Einsatzes** während einer Unterrichtsreihe
- Beteiligung am Unterrichtsgespräch, am Austausch von Erfahrungen, Kenntnissen und Einsichten.
- Hierzu gehört auch das **regelmäßige Mitbringen von Sportzeug oder Entschuldigungen** für Nicht-Teilnahme oder Fehlen. Mehrmaliges Fehlen von Sportzeug oder Entschuldigungen mindern die Zeugnisnote.
- Motivation und **Engagement** für das Fach Sport
- **Mithelfen** und Mitarbeit im Unterricht, beim Aufstellen und Abräumen, respektvolles und hilfsbereites **Verhalten gegenüber Mitschüler/innen und der Lehrkraft**.
- Teilnahme und Engagement in **Veranstaltungen und Wettkämpfen innerhalb der Schule**.

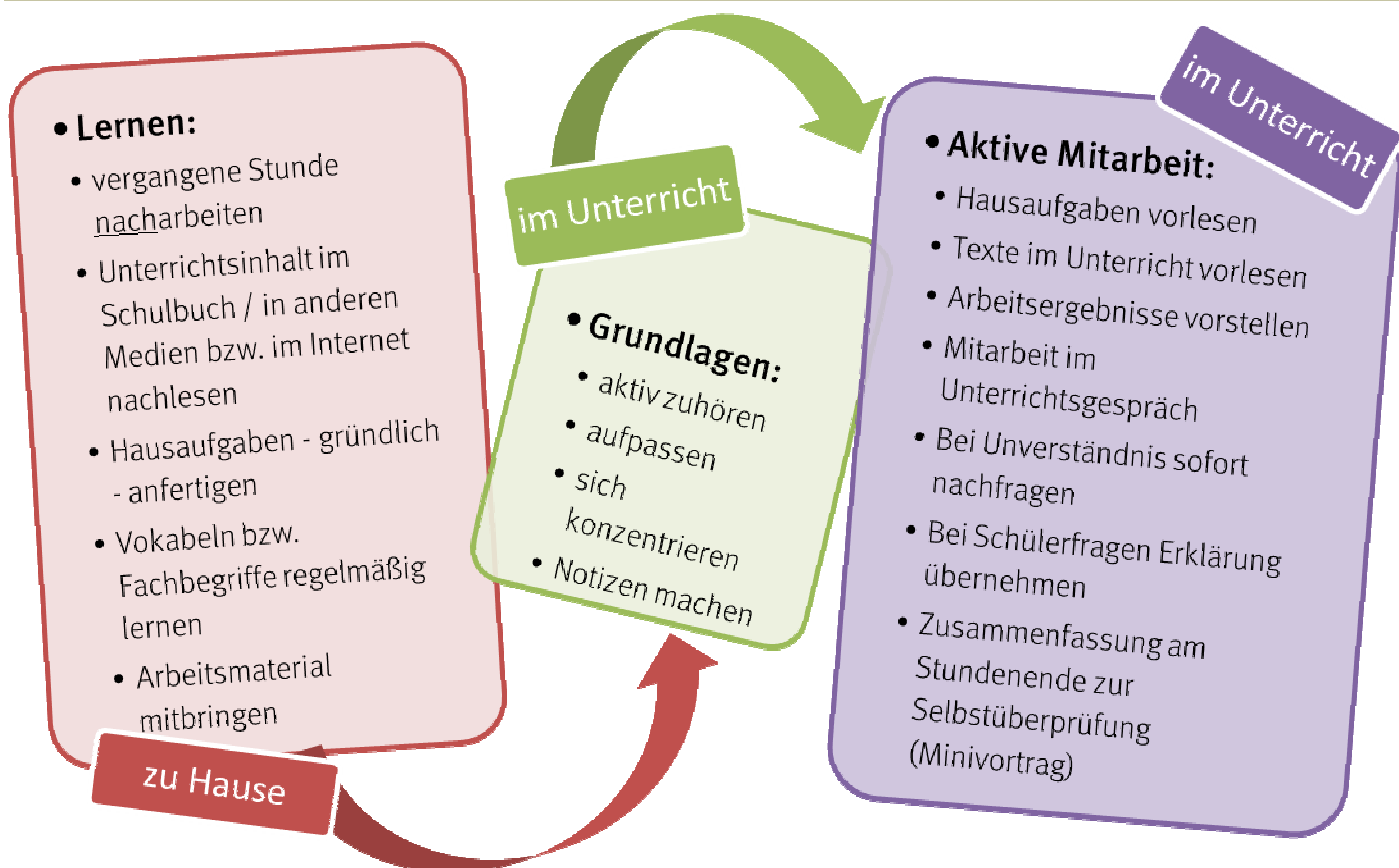
6.5 Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

Situation	Fazit	Note
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3
Verständnis schwieriger Sachverhalts und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1

6.6 Schaubild für Schülerinnen und Schüler

Grundlagen der Benotung von Leistungen im Unterricht

Möglichkeiten zur Verbesserung der Mitarbeit im Unterricht



Verhältnis von schriftlichen Leistungen und sonstigen Leistungen

	Nebenfächer	Hauptfächer (D, E, F, M, WP1)
Schriftliche Leistungen:	X	ca. 50 %
<ul style="list-style-type: none"> • Klassen- bzw. Kursarbeiten 		
Sonstige Leistungen (schriftlich):	ca. 30 %	
<ul style="list-style-type: none"> • Lernzielkontrollen (Test) • Schriftl. Hausaufgabenüberprüfung • Heft- u. Mappenführung 		
Sonstige Leistungen (mündlich):		ca. 50 %
vgl. Kasten „Aktive Mitarbeit“		
<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen • Strukturierte Zusammenfassung von Arbeitsergebnissen • Reproduktion erworbener Kenntnisse • Stellungnahmen zu aufgezeigten Problemen • Mitarbeit in Gruppenarbeitsphasen • Referate 	ca. 70 %	
Praktische Leistungen (Erkundungen, Projekte, Experimente)		



www.Realschule-Wolbeck.de

Realschule Wolbeck
Von-Holte-Straße 56
48167 Münster
Tel: 02506-81130 Fax: 02506-811344
Realschule-Wolbeck@stadt-muenster.de